

**Art. 5** Es existiert ein Jahresbeitrag für Aktivmitglieder. Dieser beträgt CHF 130.- und ist per Einzahlung auf das Vereinskonto oder Barabgabe an den Kassier zu begleichen. Zahlungstermin ist jeweils das Datum der Generalversammlung. Ein Aktivmitglied verpflichtet sich zudem, sich für das Erreichen des Vereinsziels in einem vertretbaren Rahmen einzusetzen und dazu seine Aufgaben, festgesetzt durch die Mitgliederversammlung vollumfänglich zu erledigen. Passivmitglieder bezahlen einen Jahresbeitrag von CHF 180.- nach erfolgter Rechnungsstellung durch den Vorstand. Wird dieser Beitrag nicht bezahlt, erlischt die Mitgliedschaft. Passivmitglieder leisten nur auf eigenen Wunsch einen aktiven Beitrag an die Vereinsziele. Gönnermitglied kann jede Person oder Körperschaft werden, welche einen Jahresbeitrag von mindestens Fr. 200.- bezahlt. Gönnermitglieder haben nur beratende Stimme. Vorstands- und Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

**Art. 6** Die Mitgliedschaft erlischt durch: a) Austritt; b) Ausschluss; c) Todesfall. Der Austritt kann jederzeit erklärt werden. Der Ausschluss kann vom Vorstand mit einfacher Mehrheit gegen jedes Mitglied ausgesprochen werden, welches sich eines unehrenhaften Verhaltens schuldig macht oder welches die Interessen des Vereins schädigt. Der Beschluss des Ausschlusses erfolgt nur nach Anhörung des Mitgliedes und gilt sofort. Eine Rekursmöglichkeit an die Generalversammlung besteht nicht.

## **V. Vereinsstruktur**

**Art. 7** Die Organe des Vereins sind: a) die Generalversammlung; b) der Vorstand; c) das Patronatskomitee.

### **a) Die Generalversammlung**

**Art. 8** Die Generalversammlung findet alljährlich statt und wird vom Vorstand einberufen. Findet jährlich nur eine Mitgliederversammlung statt, so wird sie als Generalversammlung durchgeführt. Passivmitglieder haben kein Stimmrecht. Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von mindestens 20 Tagen durch den Präsidenten unter Angabe der Traktanden. Anträge zuhanden der Generalversammlung sind spätestens 10 Tage im Voraus schriftlich (per Email, Brief) an den Präsidenten zu richten.

**Art. 9** Eine ausserordentliche Generalversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag von der einfachen Mehrheit der Mitglieder einzuberufen. Die Einladung hat 20 Tage vor der Versammlung zu erfolgen, ausgenommen alle Mitglieder erklären sich einstimmig zu einer kürzer angelegten Generalversammlung bereit.